

Hauptsatzung der Gemeinde Handorf Landkreis Lüneburg

Aufgrund der §§ 6, 7, 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Handorf in seiner Sitzung am 21. November 2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Handorf“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Bardowick an.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Handorf ist geteilt in Rot und Gold. Oben auf grünem Boden rechts eine silberne Kirche, belegt mit einem silbernen Glockenturm mit grünem Dach und links eine silberne Windmühle. Unten ein grünes Maiglöckchen mit zwei Blättern und einem Blütenstiel mit fünf linksgerichteten silbernen Blüten.
- (2) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel. Es trägt die Umschrift „Gemeinde Handorf“, Landkreis Lüneburg. Es wird als Drucksiegel gebraucht.

§ 3

Rat

Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Absatz 1 Nummer 11 und 18 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, deren Vermögenswert € 500,00 nicht übersteigt, bedürfen nicht der Beschlussfassung des Rates.

§ 4

Verwaltungsausschuss

- (1) Sind sowohl die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als auch ihre / seine Vertreterin oder ihr / sein Vertreter verhindert, so führt der oder die an Lebensjahren älteste Beigeordnete den Vorsitz.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner / innen in öffentlicher Sitzung des Rates oder in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner/innen in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner/innen Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehenden Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 6 Beschwerden an den Rat

Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller über die Art der Erledigung.

§ 7 Bekanntmachung

(1) Satzungen werden veröffentlicht im Verkündigungsblatt (Amtsblatt) des Landkreises Lüneburg. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie die Tagesordnung werden spätestens 3 Tage vor der Sitzung, in Eilfällen am Tage der Sitzung, an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde am Gemeindebüro, Hauptstraße 38, veröffentlicht.

(3) Alle sonstigen Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls an der in Absatz 2 genannten Stelle. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nicht eine andere Frist vorgesehen ist.

§ 8 Schlussvorschrift

Die Hauptsatzung tritt am 21. November 2001 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 20. November 1996 außer Kraft.

Handorf, den
21. November 2001

gez. Benecke
(Bürgermeister)